

Satzung - vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Feuerwehrgereitehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in der öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 30.07.2020, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung eines Feuerwehrgereitehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die darin getroffenen Festsetzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs.1 BauGB kann auf Dauer im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, ab dem 19.11.2020 während der folgenden Dienststunden:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die aufgeführten Planungsunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Kalbe (Milde) eingestellt und können unter der Adresse:

www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/

eingesehen werden.

Aufgrund der vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Feuerwehrgereitehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“ (Amtsblatt vom 19.08.2020) vor der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, wurde gegen § 8 Abs. 3 BauGB verstoßen.

Durch die erneute Bekanntmachung des B-Planes mit dem genehmigten Flächennutzungsplan wird der Verstoß nach § 8 Abs. 3 BauGB geheilt.

Dieser Verstoß ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 Nr. 4 BauGB unbeachtlich, wenn im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 BauGB verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Kalbe (Milde), 05.11.2020

K. Ruth
Bürgermeister

Kartenausschnitt - Stadt Kalbe (Milde) "An der Feldstraße"

